

# Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis  
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen  
am Standort

**Ringele AG**  
**Wasenstrasse 49**  
**CH- 4133 Pratteln**

bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß DIN 6701-2:2015 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

## Prozessplanung von Klebungen Klasse A2

### Fertigung von Klebungen Klasse A2

Geltungsbereich

Hauptfunktion: F, D, S, L

Vorbehandlungsverfahren: -

Fertigungsverfahren: SO, TK, HU, LA

Prüfverfahren: DT, WT

Mechanisierungsgrad: M

verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Marc Heinis, geb. am 13.01.1980, EAS

gleichberechtigte Vertreter: Herr Labinot Emini, geb. am 23.11.1986, EAS

Vertreter: Herr Raphael Sulzer, geb. am 13.07.1987, EAB

Bemerkungen: Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register. Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A2/F2-1/2021/485

Gültigkeit: 18. November 2021 - 27. August 2024

ausgestellt am: 18. November 2021

geändert am: 24. Februar 2022



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

## **Bemerkungen**

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:

Bis A2: im Kleberaum (Montage Bau 2), Gestellbau Alu (nur Klebanweisung KA065).

## **Allgemeine Bestimmungen**

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

## **Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung**

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

## **Widerruf der Bescheinigung**

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

## **Verteiler**

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.

# Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von  
Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nach  
DIN EN ISO/IEC 17065  
(DAkkS D-ZE-20105-01-00)

Dem Unternehmen

**Ringele AG**

wird für den Betrieb mit Standort

**Wasenstrasse 49  
4133 Pratteln  
Schweiz**

bescheinigt, dass er nach DIN 6701 für den folgenden Geltungsbereich zugelassen ist

**Klasse A2**

Prozessplanung  
Fertigung

**Hauptfunktion:**

F, D, S, L

**Vorbehandlungsverfahren:**

-

**Fertigungsverfahren:**

SO, TK, HU, LA

**Prüfverfahren:**

DT, WT

**Mechanisierungsgrad:**

M

(Nach Codetabelle A-Z-Sammlung)

**Verantwortliche Klebaufsichtsperson:** Herr Marc Heinis, 13.01.1980 / EAS

**Gleichberechtigter Vertreter:** Herr Labinot Emini, 23.11.1986 / EAS

**Vertreter:** Herr Raphael Sulzer, 13.07.1987 / EAB

**Auditor 1:** Herr Thomas Richter

**Zertifizierer:** Herr Julian Band

**Aussteller:** Herr Thomas Richter

**Bemerkungen:**

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in folgenden Bereichen hergestellt werden:  
bis A2: im Kleberaum (Montage Bau 2), Gestellbau Alu (nur Klebanweisung  
KA065)

**Bescheinigung Nr.:** TC-K/6701/A2/F2-1/2021/485

**Gültig ab:** 18.11.2021

**Gültig bis:** 27.08.2024

**Ausgestellt am:** 18.11.2021

**Geändert am:** 24.02.2022

## **Allgemeine Bestimmungen**

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

### **Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung**

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

### **Widerruf der Bescheinigung**

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

1. schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2. schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5. andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6. die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7. der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

### **Verteiler**

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.